

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Politics & Technology und
den Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)
an der Hochschule für Politik
an der Technischen Universität München**

Vom 31. Mai 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Masterstudiengang Politics & Technology

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Politikwissenschaftliche Praxis
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

II. Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology

- § 49 Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 50 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 51 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 52 Master's Thesis

III. Schlussbestimmung

- § 53 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: I. Umfang der Masterprüfung
- II. Prüfungsmodule
- III. Creditbilanz

- Anlage 2: Eignungsverfahren

I. Masterstudiengang Politics & Technology

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politics & Technology (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Politics & Technology an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 72 Credits (48 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Außerdem sind 3,5 Monate (18 Credits) Studienpraxis politikwissenschaftliche Praxis gemäß § 37a abzuleisten. ³Hinzu kommen sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis (30 Credits) gemäß § 46. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Politics & Technology beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Politics & Technology wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem politikwissenschaftlichen oder vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang,
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS)(mindestens 6,5 Punkte), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen

Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,

3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der TUM oder mit einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 im Umfang von maximal 30 Credits abzulegen sind. ³Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Politics & Technology die Unterrichtssprache Englisch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 II. gekennzeichnet. ³Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. ⁴Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ⁵Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁶Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.
- (4) ¹Im Umfang von 30 Credits haben Studierende einen individuellen Semesterstudienplan zusammenzustellen. ²Die entsprechenden Module sind aus Anlage 1 auszuwählen. ³Dabei sollen sie sich von einem oder einer von der Fakultät beauftragten Mentor oder Mentorin beraten lassen. ⁴Zum Mentor oder zur Mentorin kann jede gemäß der

Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person der Fakultät TUM School of Governance bestellt werden.

§ 37 a
Politikwissenschaftliche Praxis
(Praxisprojekt, Forschungspraktikum, Auslandsaufenthalt)

- (1) ¹Es ist ein Praxisprojekt oder ein Forschungspraktikum im In- und Ausland als Studienleistung im Sinne von § 42 abzuleisten. ²Es besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das im Zusammenhang mit Inhalten des Studiengangs steht, beinhaltet und mit einem Projektbericht abgeschlossen wird. ³Die Dauer des Praxisprojektes beträgt insgesamt 3,5 Monate (18 Credits) und kann aus mehreren, zeitlich nicht zusammenhängenden Teilprojekten bestehen.
- (2) ¹Das Praxisprojekt bzw. Forschungspraktikum im In- und Ausland wird immer von einem oder einer fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO betreut (Themensteller oder Themenstellerin). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München bzw. der TUM School of Governance sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten der Technischen Universität München, die in dem Studiengang Politikwissenschaft lehren. ³Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen zu Prüfenden bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.
- (3) ¹Alternativ zum Praxisprojekt oder Forschungspraktikum ist ein in Abstimmung mit einem wissenschaftlichen Betreuer oder einer wissenschaftlichen Betreuerin durchgeführter Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Politics & Technology zu absolvieren. ²Der Auslandsaufenthalt muss bis zum Ende des fünften Semesters abgeschlossen und der erfolgreiche Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Credits nachgewiesen worden sein. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die bewertet werden. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Master's Thesis.

§ 38
Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

§ 39
Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät TUM School of Governance.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der

Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich.⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können.⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird.²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung.³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc.⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden.²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann.³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann.⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden.⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein.⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen.²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen.²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden.³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden.⁴Als Bestandteile erfolgreicher

Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Politics & Technology gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die in § 45 aufgeführten Studienleistung im Bereich der politikwissenschaftlichen Praxis sowie
 3. die Master's Thesis gemäß § 46.

- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 II aufgelistet. ²Es sind (exklusive der Master's Thesis) 6 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 66 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) Fehlen im Erststudium Grundlagenmodule des Bachelorstudienganges Politikwissenschaft B.Sc. der Technischen Universität München, so kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung des Studienziels bei der Auswahl der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule die entsprechenden Grundlagenmodule bis zur Höchstzahl der zu belegenden Credits vorgeben.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienleistung im Bereich der politikwissenschaftlichen Praxis gemäß § 37a nachzuweisen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Hochschule für Politik München, der Fakultät TUM School of Governance bzw. der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundigen Prüfenden sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte der Hochschule für Politik München, der TUM School of Governance sowie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Junior-Fellows und Lehrbeauftragte anderer Fakultäten der Technischen Universität München. ⁴Die fachkundigen Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis kann nach Absprache mit dem Themensteller oder der Themenstellerin in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

II. Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)

§ 49

Geltungsbereich, Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen des Masterstudiengangs Politics & Technology in Abschnitt I.
- (2) Der Studienbeginn für den Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (3) ¹Der Masterstudiengang wird gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG in der besonderen Studienform eines Master-Teilzeitstudiums angeboten. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 72 Credits (mindestens 48 Semesterwochenstunden). ³Hinzu kommen neun Monate (30 Credits) für die Erstellung der Master's Thesis. ⁴Außerdem sind im Teilzeitmodell fünf Monate (18 Credits) im Bereich Politikwissenschaftliche Praxis zu erbringen. ⁵Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 beträgt damit im Master-Teilzeitstudiengang Politikwissenschaft mindestens 120 Credits. ⁶Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 50

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass der gemäß § 47 Abs. 1 zu erreichende Punktekontostand von 120 Credits bis zum Ende der Regelstudienzeit für das Master-Teilzeitstudium von sechs Semestern erworben ist. ³Es wird erwartet, dass die Studierenden pro Semester unter Beachtung der jeweiligen Auswahlregeln mindestens 20 Credits erwerben. ⁴Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3 APSO sind in diesem Master-Teilzeitstudiengang in den gemäß Anlage 1 festgelegten Modulen

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 100 Credits,
6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits,

zu erbringen. ⁵Werden die Fristen nach Satz 4 Nr. 1 bis 5 überschritten, gilt § 10 Abs. 5 APSO. ⁶Wird die Frist nach Satz 4 Nr. 6 überschritten, gilt § 10 Abs. 6 APSO.

§ 51

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation im Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%) gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Wurde gem. Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage

gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.

- (3) ¹Die Anmeldung zur einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. ³Im Master-Teilzeitstudiengang ist die Teilnahme an Modulen und den dazugehörigen Prüfungen gemäß Anlage 1 je Semester auf maximal 25 Credits begrenzt. ⁴Für die Anmeldung müssen die Studierenden dem Fachstudienberater oder der Fachstudienberaterin einen Studienplan, in dem die gewählten Module aufgeführt sind, bis zu Beginn der Prüfungsanmeldefrist vorlegen. ⁵Sollen mehr Prüfungen abgelegt werden, so ist dies nur bei einem Wechsel in das Vollzeitstudium möglich. ⁶Beim Wechsel des Studienmodus in eine Teilzeitstufe können nicht bestandene Prüfungen ohne Berücksichtigung beim regulären Creditumfang des Fachsemesters einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

§ 52 Master's Thesis

Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf abweichend von § 46 Abs. 3 Satz 1 zwölf Monate nicht überschreiten.

III. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. April 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1:

I. Umfang der Masterprüfung

Nr.	Bestandteil	ECTS-Credits	Semester Voll-/Teilzeit
1	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits im Pflichtmodul der politikwissenschaftlichen Grundlagen sowie dem Wahlmodul Methoden	12	1./1. Semester
2	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodul Brückenkurs	6	1./1. Semester
3	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des Fächerübergreifenden Studienanteils	24	3./2.-5. Semester
4	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen im Bereich der Politikwissenschaftlichen Spezialisierungen	30	1.-3./2.-5. Semester
5	studienbegleitende Studienleistung im Wahlpflichtmodul Politikwissenschaftliche Praxis gem. § 37 a	18	3./4.-5. Semester
6	Master's Thesis gem. § 46	30	4./5.-6. Semester
	Gesamt	120	

II. Prüfungsmodule

1. Pflichtmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SE = Seminar;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

1.1. Grundlagen

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem. Voll/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL40100	Ringvorlesung „Politics & Technology“	2 V + 2 V	1. Sem.	4	6	Klausur	90-120	Englisch

1.2. Master's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem. Voll/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
POL89900	Master's Thesis		4./ 5.-6. Sem.		30	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch

2. Wahlpflichtmodule

2.1 Politikwissenschaftliche Praxis

Aus den in § 37a aufgelisteten Alternativen ist ein Modul im Umfang von 18 Credits zwecks Erwerb politikwissenschaftlicher Praxis erfolgreich (Studienleistung) zu absolvieren.

3. Wahlmodule

3.1. Brückenkurs

Als Brückenkurs soll in Absprache mit einem Mentor oder einer Mentorin (in Abhängigkeit der jeweiligen Erstqualifikation) ein Modul im Umfang von insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Wahlmodulangebot der Technischen Universität München erfolgreich abgelegt werden. Dabei sollen eventuelle fehlende Kenntnisse im Bereich der Politikwissenschaft bzw. Ingenieur- und Naturwissenschaften erlangt werden.

3.2. Vertiefung Methoden

Im Bereich „Vertiefung Methoden“ haben die Studierenden in Absprache mit einem Mentor oder einer Mentorin je nach angestrebter politikwissenschaftlicher Spezialisierung die Wahl zwischen folgenden Modulen im Umfang von mindestens 6 Credits.

Nr.	Modul- bezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
POL40200	Advanced Qualitative Methods	2 V + 2 Ü	1. Sem	4	6	Klausur	90-120	Englisch
POL40300	Computational Methods	4 S	1. Sem	4	6	Projektarbeit		Englisch/ Deutsch
POL40400	Parametric Statistics	4 S	1. Sem.	4	6	Projektarbeit		Englisch/ Deutsch

3.3. Fächerübergreifender Studienanteil

Im Bereich der Schnittstellenqualifikation müssen in Absprache mit einem Mentor oder einer Mentorin Module in den Bereichen „Digital Economy“, „Urban Mobility & Energy“, „Economics & Policy“ und/oder „Social Responsibility & Corporate Governance“ aus den ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie der TUM School of Management der Technischen Universität München im Umfang von insgesamt mindestens 24 Credits erfolgreich absolviert werden.

3.4. Politikwissenschaftliche Spezialisierungen

Im Bereich der politikwissenschaftlichen Spezialisierungen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits aus dem Wahlmodulangebot erfolgreich abgelegt werden. Es werden Module in den folgenden politikwissenschaftlichen Bereichen angeboten: „Democracy in the Digital Age“, „Global Governance, Ethics and Technology“ und „Governance of Big Transformations: Environmental, Social and Technological Aspects“. In jedem der drei genannten Bereiche muss mindestens ein Modul im Umfang von 6 Credits erfolgreich absolviert werden. Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Hochschule für Politik München bekannt gegeben. Im Folgenden ist ein beispielhafter Wahlkatalog zu finden.

Nr.	Modul- bezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P S	Sem. Voll-/ Teilzeit	SWS	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
Politikwissenschaftliche Spezialisierung „Democracy in the Digital Age“								
POL60100	Applied Deep Learning	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Projektarbeit		Englisch/ Deutsch
POL60200	Artificial Intelligence in Theory and Practice	4 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Projektarbeit		Englisch/ Deutsch
POL60400	Big Data and Emerging Countries	2 V + 2 Ü	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Übungs- leistung		Englisch/ Deutsch
POL60500	Privacy and Security	2 V + 2 Ü	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Übungs- leistung		Englisch/ Deutsch

POL60600	Promise and Challenges of Electronic Medical Records	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Lernportfolio		Englisch/ Deutsch
POL60700	Digital Democracy	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch
Politikwissenschaftliche Spezialisierung „Global Governance, Ethics and Technology“								
POL61100	Global Inequality and Global Justice: Political and Technical Dimensions	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch
POL61200	Power and Democracy in a Globalized World	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch
POL61300	The Politics of Market Competition in a Global Economy	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	3	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch
POL61400	Theories of International Political Economy	3 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	3	6	Lernportfolio		Englisch
POL61500	Global Governance and Technology	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch
Politikwissenschaftliche Spezialisierung „Governance of Big Transformations: Environmental, Social and Technological Aspects“								
POL62100	Civil Society and Technological Change	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch
POL62200	Energy Transformation	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch
POL62300	Multi-level Governance	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch
POL62400	Environment and Climate Transformation	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch
POL62500	The Ethics and Politics of Existential Global Risks	2 S + 2 S	1.-3./ 2.-5. Sem.	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch/ Deutsch

III. Creditbilanz der jeweiligen Semester

Masterstudiengang Politics & Technology (Vollzeit)

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahlpflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Masters's Thesis	Gesamt-credits	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	6		24		30	5
2. Semester			30		30	5
3. Semester		18	12		30	5
4. Semester				30	30	1

Master-Teilzeitstudiengang Politics & Technology (66%)

Für die Berechnung der Creditangaben wurde der tatsächlich zu bewältigende Workload (nicht die tatsächlich erworbenen Credits auf Basis bestandener Modulprüfungen) herangezogen.

Semester	Credits Pflicht-module	Credits Wahlpflicht-module	Credits Wahl-module	Credits Masters's Thesis	Gesamt-workload (in Credits)	Anzahl der Prüfungen
1. Semester	6		12		18	3
2. Semester			21		21	3-4
3. Semester			21		21	4
4. Semester		12	9		21	variabel
5. Semester		6	3	12	21	variabel
6. Semester				18	18	1

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politics & Technology an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Politics & Technology setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines Politikwissenschaftlers bzw. einer Politikwissenschaftlerin mit ingenieur-/ naturwissenschaftlicher Zusatzqualifikation entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fachkenntnisse inkl. Erfolg aus dem Erststudium in Politikwissenschaft und/oder Ingenieur-/ Naturwissenschaften,
- 1.2 Kenntnisse politik- und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftlicher Sachverhalte,
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise, politikwissenschaftliche und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch,
- 1.4 besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt z.B. durch Ausführungen zu einer berufsfeldadäquaten Erwerbstätigkeit, studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werkstudententätigkeiten sowie politischen und/oder sozialem Engagement).

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät TUM School of Governance durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.3 eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Politics & Technology an der Hochschule für Politik München bzw. an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Politics & Technology an der Hochschule für Politik München bzw. an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von 2.000 Wörtern; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens zu Beginn der Bewerbungsphase bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Politics & Technology zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Politikwissenschaftliche Grundlagen bzw. Vertiefungen	30
Grundlagen Wirtschaft und Recht	12
Mathematisch-statistische Grundlagen	12
Ingenieur-/naturwissenschaftlicher Studienanteil	30

Schlüsselkompetenz	6
Praxisprojekt	18
Gesamt	108

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen, werden maximal 55 Punkte vergeben. ⁴Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ⁵Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Technischen Universität München dividiert durch den Faktor 108/55 abgezogen.

b) Abschlussnote

¹Für jede 2/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 10. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

c) Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung in englischer Sprache wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. kann nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben,
2. kann das Bewerbungsanliegen sachlich formulieren,
3. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen,
4. kann die besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründen,
5. kann wesentliche Punkte der Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Bewertungen beider Kommissionsmitglieder dividiert durch fünf, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁵Die Maximalpunktzahl beträgt zehn.

d) Aufsatz

¹Der Aufsatz in englischer Sprache wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse politikwissenschaftlich-technischer Sachverhalte,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
3. politikwissenschaftliche bzw. naturwissenschaftliche/ingenieurwissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Englisch.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der drei Kriterien auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse politikwissenschaftlich-technischer Sachverhalte: zweifach,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise: zweifach,

3. politikwissenschaftliche bzw. naturwissenschaftliche/ingenieurwissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Englisch: einfach

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 25.

- 5.1.2 ¹Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Wer mindestens 70 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 55 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens: Eignungsgespräch

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch wird in englischer Sprache abgehalten und umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
 1. Kenntnisse politik- und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftlicher Sachverhalte
 2. politikwissenschaftliche und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Politics & Technology vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der zwei Schwerpunkte, wobei die zwei Schwerpunkte wie folgt gewichtet werden:
 1. Kenntnisse politik- und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftlicher Sachverhalte: fünffach,
 2. politikwissenschaftliche und/oder ingenieur- bzw. naturwissenschaftliche Fachsprachenkompetenz in Englisch: eineinhalbfach.

³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des jeweiligen Themenschwerpunktes auf der Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 65.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1.a (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.b (Note). ²Wer 75 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen– schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Politics & Technology gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Politics & Technology nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. Mai 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Mai 2017.

München, 31. Mai 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Mai 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Mai 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2017.